

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 11 (1916)
Heft: 5: Bauernhaus und Bürgerhaus

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volke, die diese Gesetzesbestimmung hervorgerufen hat, das ist die Wandlung im ästhetischen Geschmack, die sich in neuerer Zeit vollzogen hat und namentlich in der Architektur so wohlthuend zum Ausdruck kommt. In solchen Fragen wird keine Gesetzesvorschrift, sie mag noch so strikte lauten, Wesentliches erreichen, wenn sie nicht in Übereinstimmung ist mit dem Denken und Fühlen des Volkes.

Ich hoffe, bei Ausführung des Gesetzes konstatieren zu können, dass überall im Schweizerlande der Sinn für die Erhaltung der Naturschönheiten

vorhanden ist, und dann ist ja das erreicht, was wir wollen. Die Details der Ausführung werden sich im Laufe der Zeit von selbst geben.

Da ist offenbar noch manches zu lernen. Schon jetzt haben die Techniker gelernt, sich den Landschaftsbildern anzupassen. Aber sie sind noch in ihren Anfängen nach dieser Richtung. Sicherlich wird man mit der Zeit erreichen, dass auch die modernen Wasserbauten sich harmonisch in das Landschaftsbild einfügen. Alle Anstrengungen und Anregungen nach dieser Richtung verdienen unsere Unterstützung. (Fortsetzung folgt.)



Eternithaus an der Schweiz. Landesausstellung in Bern. Goldene Medaille.



STEHLE & GUTKNECHT

Zentralheizungs-Fabrik BASEL

ERSTELLEN ZENTRALHEIZUNGEN ALLER SYSTEME